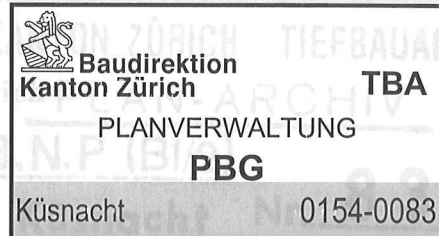


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. August 1965



3233. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)

1965 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. März 1965 betreffend die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Kusenstrasse III. Kl. sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Privatweg Kat.-Nr. 5433 in Goldbach. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 17. Mai 1965 sind gegen den am 30. März 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Kusenstrasse zweigt ungefähr in der Mitte zwischen der Seestrasse und der rechtsufrigen Bahnlinie in westlicher und östlicher Richtung von der Boglerenstrasse II. Kl. Nr. 8 a ab. Das westliche Teilstück ist zirka 180 m lang und endet beim Privatweg Kat.-Nr. 5433 in einem Kehrplatz. Das östliche, zirka 75 m lange Teilstück endet stumpf. Die Strasse verläuft annähernd parallel zur Seestrasse und erschliesst die voll überbauten Grundstücke zwischen dieser und der Bahnlinie. Es bestand früher die Absicht, die Kusenstrasse in westlicher Richtung bis zum Grundstück Kat.-Nr. 7370 der Firma Terlinden & Co. zu verlängern, rechtwinklig abzubiegen und in die Seestrasse einmünden zu lassen. Zudem hätte sie in ihrer bergseitigen Fortsetzung als Fussweg bis zur Bahnlinie weitergeführt werden sollen, wobei als Verlängerung eine Personenunterführung unter der Bahnlinie geplant war. Sowohl für die bestehende Kusenstrasse als auch für die erwähnte Verlängerung wurden Bau- und Niveaulinien festgesetzt, die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 817 vom 23. März 1950 genehmigt wurden. Nunmehr hat der Gemeinderat diese Bau- und Niveaulinien, soweit sie das Gebiet für die projektierte Verlängerung zu sichern hatten, aufgehoben. Anlass dazu gab vor allem die Erweiterung der Fabrikanlagen der Firma Terlinden & Co. durch ein Gesamtüberbauungsprogramm bergseits der Seestrasse, dessen erste Etappe ein Anbau an das Fabrikgebäude Vers.-Nr. 1298 bildet. Die dafür erforderliche Ausnahmegewilligung der Baudirektion (Verfügung Nr. 1287 vom 23. November 1964) wurde unter anderem unter der Bedingung erteilt, dass die Baulinien der projektierten Verlängerung der Kusenstrasse aufgehoben würden.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat für den Privatweg Kat.-Nr. 5433, Seestrasse bis Bahnlinie, Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Der Privatweg soll durch eine Personenunterführung unter der Bahnlinie ergänzt werden, womit die projektierte Haltestelle Goldbach von der Seestrasse her, ungefähr 45 m östlich des früher als bergseitige Verlängerung der projektierten Kusenstrasse geplanten Fussweges, zugänglich gemacht werden soll. Der bestehende Kehrplatz der Kusenstrasse soll so abgeändert werden, dass die Fahrzeuge in einem Zug gewendet werden können. Er ist durch die neu festgesetzten Baulinien des Privatweges gesichert.

Verkehrstechnisch bietet die Vorlage insofern einen Vorteil, als dadurch die geplante Einmündung in die Seestrasse

gegenstandslos wird. Hier sind denn auch die Baulinien der Seestrasse (Regierungsratsbeschluss Nr. 1569/1932) durchgezogen worden, womit die Baulinienlücke geschlossen ist. Der Baulinienabstand an der bestehenden Kusenstrasse wurde mit 18 m belassen und dürfte für diese reine Erschliessungsstrasse genügen. Die mit 16 m Abstand festgesetzten Baulinien des Privatweges Kat.-Nr. 5433 entsprechen dessen Bedeutung. Sie schliessen an die Baulinien der Seestrasse (Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1569/1932 und Nr. 1930/1937) und auf der Ostseite des Kehrplatzes an jene der bestehenden Kusenstrasse (Regierungsratsbeschluss Nr. 817/1950) an. Die erforderliche Aufhebung der Baulinien der Seestrasse im Bereich der Einmündung des Privatweges wurde vollzogen. Ferner wurden die Baulinien des Privatweges beim Anschluss an die Baulinien der bestehenden Kusenstrasse den Verkehrsverhältnissen entsprechend abgeschrägt.

Die Niveaulinie des Privatweges weist eine Maximalsteigung von 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 18. März 1965 betreffend die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Kusenstrasse sowie die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Privatweg Kat.-Nr. 5433 in Goldbach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. August 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler